

Kooperationsvereinbarung zur praxisintegrierten Ausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in (m/w/d)

Zwischen

1.¹

.....

– im Folgenden „Träger“ genannt –

und

2. dem Börde-Berufskolleg des Kreises Soest

– im Folgenden „Börde-Berufskolleg“ genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich der Vereinbarung

(1) Der Träger und das Börde-Berufskolleg vereinbaren die Kooperation in der praxisintegrierten Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in (m/w/d) für...²

Name der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d):

Geburtsort/Geburtsdatum:

Adresse:

(2) Das Börde-Berufskolleg bildet staatlich anerkannte Erzieher/innen (m/w/d) nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) aus. § 4 der Anlage E zur APO-BK sieht die Möglichkeit vor, die Bildungsgänge des Berufskollegs in zeitlich un-

¹ Der Träger fügt bitte genaue Trägerbezeichnung nebst Anschrift ein.

² Der Träger fügt bitte die Personalien der Bewerberin/des Bewerbers ein.

terschiedlichen Organisationsformen anzubieten. Von dieser Möglichkeit macht das Börde-Berufskolleg mit dem Angebot einer praxisintegrierten Ausbildung Gebrauch. Die Ausbildung beruht darüber hinaus auf den Richtlinien und Lehrplänen für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 17.05.2021 - 31.12.2021. Die nachstehenden Vereinbarungen ergänzen die Vorgaben der Richtlinien und sind für das Börde-Berufskolleg und den Träger im Rahmen der Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung verbindlich.

§ 2 Ziele der Beteiligung an der praxisintegrierten Organisationform der Ausbildung zur/zum staatl. anerkannten Erzieher/in (m/w/d)

Die Kooperationspartner verständigen sich auf die nachfolgenden Ziele:

- fachliche und persönliche Professionalisierung der Studierenden durch eine optimierte Vernetzung theoretischer und praktischer Anteile der Ausbildung sowie die kontinuierliche Erprobung fachlicher und persönlicher Kompetenzen in der Praxis
- Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte durch die beteiligten Träger, auch im Sinne des jeweiligen trügereigenen Profils

§ 3 Verantwortlichkeit Träger – Verantwortlichkeit Börde-Berufskolleg

Die Verteilung der Verantwortlichkeit entspricht derjenigen in der herkömmlichen Organisationsform der Ausbildung. Die Verantwortung für den Unterricht und die Leistungsbewertung obliegt dem Börde-Berufskolleg. Das Börde-Berufskolleg erteilt den Unterricht entsprechend den Lehrplänen und Richtlinien sowie der didaktischen Konzeption des Bildungsgangs und informiert den Träger bei Bedarf über die geltenden Richtlinien, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die didaktische Konzeption des Bildungsgangs. Das Börde-Berufskolleg stimmt mit der Praxiseinrichtung einen individuellen Ausbildungsplan bezüglich des/der Auszubildenden (m/w/d) ab. Bezüge zwischen theoretischen und praktischen Anteilen der Ausbildung finden kontinuierlich Beachtung. Die Notengebung erfolgt durch das Börde-Berufskolleg. Das Börde-Berufskolleg wirkt darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen gegenüber dem Träger nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die praxisbegleitenden Lehrkräfte stehen den Anleitenden in der Praxis in allen Fragen der Ausbildung beratend zur Seite.

Die Verantwortung für den konkreten Einsatz der Studierenden/Auszubildenden in der Praxis und die Übertragung von Aufgaben verbleibt beim Träger, der Einrichtungsleitung und der vom Träger zur Anleitung eingesetzten pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung.

§ 4 Ausbildungsplatzsuche, Anmeldung und Zulassung am Börde-Berufskolleg

Das Börde-Berufskolleg informiert den Träger über die Möglichkeit, mit dem Börde-Berufskolleg in der praxisintegrierten Ausbildung von Erziehern/innen (m/w/d) ab dem Schuljahr 2023/2024 zu kooperieren und stellt die Kooperationsvereinbarung sowie – bei Bedarf - die Konzeption der Ausbildung bereit.

Der Träger schreibt die Stelle/n für eine praxisintegrierte Ausbildung eigenständig aus. Das Börde-Berufskolleg informiert zudem mögliche Bewerber/innen (m/w/d) in Informationsveranstaltungen, Einzelberatungen und über die Medien über die Möglichkeit der praxisintegrierten Ausbildung und weist auf Ausschreibungen beim Träger hin.

Der Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) bewirbt sich unmittelbar beim Träger. Der Träger wählt gewünschte Auszubildende aus und schließt mit der ausgewählten Person einen Ausbildungsvertrag. Der Ausbildungsvertrag ist zwischen Träger und dem/der Bewerberin (m/w/d) inhaltlich eigenständig und eigenverantwortlich auszuhandeln. Das Musterformular für den Ausbildungsvertrag ist vom Träger nicht zwingend zu verwenden, sondern stellt nur eine unverbindliche Hilfe dar.

Nach Abschluss des Ausbildungsvertrages übersendet der Träger pro Auszubildenden die unterzeichnete Kooperationsvereinbarung mit den Bewerbungsunterlagen des Bewerbers/der Bewerberin (m/w/d) an das Börde-Berufskolleg.

Das Börde-Berufskolleg prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen des Bewerbers/der Bewerberin (m/w/d) sowie den Ausbildungsvertrag im Hinblick auf die Eignung der Ausbildungsstelle, gibt bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Aufnahmezusage ab. Da einige Bewerber/innen (m/w/d) zu diesem Zeitpunkt vorherige Bildungsgänge, die die Zugangsvoraussetzungen erst vermitteln, noch nicht abgeschlossen haben, steht diese Zusage unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses dieses jeweils vorhergehenden Bildungsganges. Wenn das Börde-Berufskolleg eine solche Zusage abgeben möchte, unterrichtet es den Träger sowie den/die Bewerber/in (m/w/d) schriftlich darüber und sendet dem Träger zudem eine durch die Schule unterzeichnete Ausfertigung der Kooperationsvereinbarung zu.

Um zu gewährleisten, dass vom Träger ausgewählte Bewerber/innen (m/w/d) auch am Börde-Berufskolleg aufgenommen werden können, steht das Börde-Berufskolleg dem Träger auf Wunsch schon im Auswahlverfahren beratend zur Seite.

Im Rahmen der Einschulung informiert das Börde-Berufskolleg die Studierenden über ihre Pflichten im Schulverhältnis und gegenüber dem Träger.

§ 5 Organisation von Unterrichts- und Praxiszeiten

Träger und Börde-Berufskolleg einigen sich auf folgende Modalitäten der Organisation:

Die dreijährige Ausbildung ist so organisiert, dass während der gesamten Ausbildung Unterrichts- und Praxiszeiten annähernd gleichbleiben.

Schul- und Praxiszeiten sind über die Schuljahre wie folgt verteilt (Jahresverteilung):

Verteilung der Schul- und Praxiszeiten (wöchentlich)					
1.1 Unterstufe 1. Halbjahr	1.2 Unterstufe 2. Halbjahr	2.1 Mittelstufe 1. Halbjahr	2.2 Mittelstufe 2. Halbjahr	3.1 Oberstufe 1. Halbjahr	3.2 Oberstufe 2. Halbjahr
2 Schultage ³ plus 1 Einstiegs- tag	2 Schultage	2 Schultage	2 Schultage	2 Schultage plus einmalig 3 Tage Schul- block (30 Std.)	2 Schultage pro Woche plus 6 Prüfungstage (60 Stunden) ⁴
3 Praxis- tage ⁵ minus 1 Einstiegs- tag	3 Praxis- tage	3 Praxis- tage 8 Wo Fremdprak- tikum	3 Praxis- tage	3 Praxistage minus einma- lig 3 Tage 24 Stunden (s.o)	3 Praxistage pro Woche minus 6 Prü- fungstage
Die Berechnung der Stundenzahl geht von folgendem Stundenumfang aus: • Unterrichtstage: 10 Schulstunden pro Unterrichtstag, davon pro Unterrichtstag zwei Unterrichtsstunden als Selbstlernphase, also insgesamt 480 Stunden, i.d.R. 160 Stunden pro Schuljahr • Praxistage: Die Berechnung der täglichen Arbeitszeit entspricht dem auf drei reguläre Arbeitstage bezogenen Anteil einer Vollzeitstelle in der Einrichtung (i.d.R. ca. 39/40 Stunden). Dabei bezieht sich die Berechnung auf 40 Wochen pro Jahr – ohne Ferien. Schultage finden wöchentlich nach Stundenplan des Börde-Berufskollegs an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen statt. An Schultagen findet keine Arbeit in der Praxis statt, insbesondere keine Nachtschicht vor den Unterrichtstagen. Von der Regel der 3 Praxistage kann in den Hilfen zur Erziehung abgewichen werden, wenn der dortige Schichtdienst dies erfordert. Demgemäß sind auch Wochenenddienste möglich. Die Stundenzahl entspricht jedoch auch dann einer regulären Vollzeitstelle abzüglich der Schulstunden.					

³ Schultage pro Woche, jeweils 8 Stunden Präsenzunterricht zuzüglich 2 Stunden Selbstlernphase (480 Stunden Selbstlernphase über den Bildungsgang verteilt)

⁴ So stehen für die Prüfungsphase zwei Wochen zur Verfügung, pro Woche 2 Unterrichtstage plus 3 Freistellungstage aus der Praxis.

⁵ Praxistage ca. 8 Stunden

Der Träger ermöglicht den Studierenden während der Praxistage die Recherche und Erprobung pädagogischer Handlungsweisen entsprechend der Aufgabenstellung der Schule. Im 2. Jahr ist ein Praktikum von 8 Wochen integriert, das in einem zweiten, anderen Arbeitsfeld zu absolvieren ist. Die Praktikumszeit wird durch das Börde-Berufskolleg festgelegt und schließt zwei Wochen Schulferienzeit ein. Dies sind i.d.R. die Herbstferien. In dieser Ferienzeit kann kein Urlaub genommen werden. Zu Beginn der Ausbildung finden dreitägige Einstiegstage in den Bildungsgang statt. Diese dienen der Information der Studierenden und dem Kennenlernen. Dazu werden die Studierenden im ersten Halbjahr in der Praxis für einen Tag freigestellt. Zwei Unterrichtstage kommen hinzu. Im dritten Jahr findet eine fünftägige Studienfahrt statt, die in den fachtheoretischen Unterricht eingebettet ist. Dazu werden die Studierenden an drei Tagen in der Praxis freigestellt. Zwei Unterrichtstage werden für diese Studienfahrt verwendet. Die Projektarbeit wird im Unterricht des Lernfeldes 4 vorbereitet. Die Durchführung erfolgt in der Praxis.						
Berechnung der Stundenzahl für Unterricht und Praxis						
1.1	1.1	2.1	2.2	3.1	3.2	Ge-samt
Unterricht 328 Stunden	Unterricht 320 Stunden	Unterricht 320 Präsenz	Unterricht 320 Präsenz	Unterricht 344 Stunden	Unterricht 368 Stunden	2000
Praxis 472 Stunden	Praxis 480 Stunden	Praxis 480 Stunden	Praxis 480 Stunden	Praxis 456 Stunden	Praxis 432 Stunden	2800
Unterrichtsstunden über drei Jahre: 1984 plus 480 Stunden Selbstlernphase						2480
Praxisstunden über drei Jahre (schulisch begleitet 1200 Stunden)						2800

§ 6 Kontinuität des Ausbildungsortes

Die gesamte Ausbildung wird – mit Ausnahme eines achtwöchigen Praktikums in einem anderen Arbeitsfeld – grundsätzlich in derselben Ausbildungseinrichtung durchgeführt. Ein Wechsel zu einer anderen Einrichtung desselben Trägers ist außerhalb der Probezeit mit Zustimmung der/des Auszubildenden (m/w/d) und des Börde-Berufskollegs möglich.

Ein Wechsel zu einer Einrichtung eines anderen Trägers bedarf der Zustimmung des Börde-Berufskollegs. Diese wird nur ausnahmsweise und nicht ohne ein Gespräch zwischen betreuender Praxislehrkraft, Trägervertreter/in und Auszubildender/dem (m/w/d) erteilt.

§ 7 Freistellung Blockpraktikum in einem weiteren Arbeitsfeld

Die Richtlinien sehen für die Ausbildung Praktika in mindestens zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern (Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe in der Schule) vor. In einem dieser Arbeitsfelder ist der/die Studierende (m/w/d) regulär tätig. Zusätzlich ist ein Blockpraktikum von acht Wochen in einem alternativen sozialpädagogischen Arbeitsfeld erforderlich. Es kann ausnahmsweise auch in einer Einrichtung desselben Trägers absolviert werden, wenn dort ein Einblick in ein anderes sozialpädagogisches Arbeitsfeld möglich ist. Ansonsten stellt der Träger die Auszubildenden in der Zeit des Praktikums in einem anderen Arbeitsfeld von der praktischen Tätigkeit in ihrem ursprünglichen Arbeitsfeld frei.

Der Zeitraum dieses Praktikums in einem anderen Arbeitsfeld wird durch das Börde-Berufskolleg festgelegt. Es bezieht zwei Wochen Ferienzeit ein, nämlich in der Regel die Herbstferien des ersten Ausbildungsjahres. In dieser Zeit kann kein Urlaub genommen werden. Es findet ein Praktikumsbesuch im alternativen Arbeitsfeld statt, der auf die Gesamtbesuchszahl von drei Besuchen im ersten Jahr angerechnet wird.

§ 8 Weitere Freistellungszeiten

An Schultagen sind die Auszubildenden von der Arbeit in der Praxiseinrichtung freigestellt. Das gilt auch dann, wenn an Schultagen ausnahmsweise kein Unterricht stattfindet wie zum Beispiel an pädagogischen Tagen oder Studientagen.

Sind die Auszubildenden im Schichtdienst eingesetzt, verpflichtet sich der Träger, sie in der Nacht vor und nach den Unterrichtstagen nicht über Nacht einzusetzen. Ausgleichend kann der Träger sie an den Wochenenden heranziehen.

Im 1. Ausbildungsjahr finden drei Einstiegstage statt, die der Information und dem Kennenlernen der Mitstudierenden und Lehrkräfte dienen. Im 3. Ausbildungsjahr findet eine fünftägige Studienfahrt statt, die in den Unterricht eingebettet ist. Dazu stellt der Träger die/den Auszubildende/n (m/w/d) im ersten Ausbildungsjahr für einen Tag, im dritten Ausbildungsjahr für drei Tage frei, so dass die/der Auszubildende (m/w/d) an den Einstiegstagen und der Studienfahrt teilnehmen kann.

Eine weitere Freistellung von sechs Tagen, verteilt auf zwei Wochen, erfolgt zur Durchführung der Prüfungen am Ende des 3. Jahres. Sie werden durch vier Unterrichtstage ergänzt, so dass für die Prüfungsphase zwei Wochen zur Verfügung stehen. Die genauen Zeiten richten sich nach dem zeitlichen Prüfungsplan der Fachschule und werden der Einrichtung nach den Weihnachtsferien des Prüfungsjahres mitgeteilt.

Übersicht

Im Verlauf der Ausbildung stellt der Träger die/den Auszubildende/n (m/w/d) also insgesamt wie folgt frei:

- zum Unterricht
- zum Erholungsurlaub im vertraglich vereinbarten Umfang
- 1 Einstiegstag zu Ausbildungsbeginn
- Praktikum von acht Wochen in einem anderen Arbeitsfeld

- 3 Tage im 1. Halbjahr des dritten Ausbildungsjahres (Studienfahrt)
- 6 Tage im 2. Halbjahr des dritten Ausbildungsjahres (Prüfung)

§ 9 Praktikumsbesuche

In allen drei Ausbildungsjahren finden Praktikumsbesuche durch Lehrkräfte des Börde-Berufskollegs statt. Die Lehrkräfte des Börde-Berufskollegs stellen den Auszubildenden kontinuierlich, besonders aber im Hinblick auf Praktikumsbesuche, Aufgaben zur Erprobung in der Praxis. Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen unterstützen die Auszubildenden in einer der Situation angemessenen methodisch-didaktischen Umsetzung. Die Anzahl der Praktikumsbesuche ist durch die Richtlinien vorgegeben und stellt sich wie folgt dar:

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
3 Besuche	3 Besuche	4 Besuche (davon 1 Besuch im Projekt)

§ 10 Ausbildungsdauer, Folgen der Nichtversetzung

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die einzelnen Ausbildungsjahre beginnen jährlich zum 01. August. Das Fachschulexamen findet insgesamt im Prüfungszeitraum am Ende des dritten Ausbildungsjahres statt.

Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Auszubildenden/Studierenden ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.

Grundsätzlich haben die Studierenden/Auszubildenden das Recht, die Klasse zu wiederholen. Die Wiederholung findet in der praxisintegrierten Form statt. Falls dies durch den/die Studierende (m/w/d) nicht gewünscht ist, besteht das Recht, die Auflösung des Ausbildungsvertrages zu verlangen. Sollte eine Wiederholung in der praxisintegrierten Organisationsform nicht möglich ist, weil am Börde-Berufskolleg im nachfolgenden Schuljahr keine PIA-Klasse geführt wird, endet diese Kooperation.

§ 11 Rechtsstellung des/der Auszubildenden (m/w/d) im Verhältnis zum Träger

Der Träger schließt mit der oder dem Auszubildenden (m/w/d) eigenständig einen Ausbildungsvertrag ab. Die nähere Ausgestaltung des Ausbildungsvertrages obliegt dem Träger. Die Vorlage eines Ausbildungsvertrages durch den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) ist notwendige Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Ausbildung zur/zum staatl. anerkannten Erzieherin/Erzieher (m/w/d) durch das Börde-Berufskolleg. Folgende Erfordernisse sind seitens des Trägers zu beachten:

Tätigkeit: Die praktische Ausbildung erfolgt in einer Einrichtung des Trägers und umfasst die pädagogische Arbeit mit Kindern der Altersgruppe von 0 Jahren bis zur Einschulung oder die Arbeit in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung. Entsprechend setzt der Träger den/die Auszubildende (m/w/d) ein.

Ausbildungsvergütung: Ob und in welcher Höhe ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, vereinbaren Träger und Studierende/r (m/w/d) im Rahmen des Ausbildungsvertrages. Das Börde-Berufskolleg ist in diese Vereinbarung nicht involviert. Das Börde-Berufskolleg weist jedoch auf folgende Aspekte informativ hin:

- Landeszuschüsse nach dem KiBiz NRW sind von der Zahlung der tariflichen Ausbildungsvergütung abhängig.
- Ein Mindestlohn ist im Rahmen der für die Ausbildung erforderlichen Praxiszeiten nach dem MindestlohnG (MiLoG) nicht zu zahlen. Darüberhinausgehende Tätigkeiten jedoch könnten nach dem MiLoG mit dem Mindestlohn zu vergüten sein, wenn sie über das seitens für die Ausbildung erforderliche und schulisch begleitete Maß von 1200 Stunden hinaus gehen.
- Auswirkungen einer Ausbildungsvergütung auf einen ggf. bestehenden Bafög-Anspruch klären die Studierenden im Einzelfall mit dem Bafög-Amt.

Urlaub: Der Träger vereinbart mit den Auszubildenden individuell die Urlaubszeiten. Diese dürfen weder während der Unterrichtstage noch an Tagen vereinbarter Praktikumsbesuche genommen werden. Es bietet sich daher an, in der Regel den Urlaub während der Ferien zu nehmen. Urlaub während des Praktikums in einem anderen Arbeitsfeld, das teilweise in den Ferien absolviert wird, ist ausgeschlossen.

Arbeitszeit: Der Träger vereinbart mit dem/der Auszubildenden (m/w/d) eine tägliche Arbeitszeit von höchstens acht Arbeitsstunden an den Praxistagen. Die konkrete Arbeitszeit entspricht im Übrigen der üblichen Vollzeitstelle bei diesem Träger.

Kündigung: Der Träger vereinbart mit dem/der Auszubildenden (m/w/d), dass während der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Probezeit eine Kündigung von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen möglich ist. Die Probezeit beträgt nicht mehr als zwei Monate und verlängert sich bei einer Fehlzeit von mehr als vier Tagen um den Ausfallzeitraum. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit bleibt unberührt.

§ 12 Aufgaben des Trägers gegenüber dem Börde-Berufskolleg

Der Träger verpflichtet sich gegenüber dem Börde-Berufskolleg wie folgt:

(1) Einsatz des/r Auszubildenden (m/w/d): Die praktische Ausbildung erfolgt in einer Einrichtung des Trägers und umfasst die pädagogische Arbeit mit Kindern der Altersgruppe von 0 Jahren bis zur Einschulung oder die Arbeit in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung. Der Träger verpflichtet sich gegenüber dem Börde-Berufskolleg, den/die Auszubildende/n (m/w/d) entsprechend einzusetzen.

(2) Freistellungszeiten: Der Träger verpflichtet sich, die zeitlichen Festlegungen unter §§ 7, 8 dieser Vereinbarung zu beachten.

(3) Praxisanleitung: Der Träger setzt geeignete pädagogische Fachkräfte zur Praxisanleitung der Auszubildenden ein und benennt diese gegenüber der Schule. Gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind pädagogische Fachkräfte zur Praxisanleitung geeignet, wenn sie mindestens zwei Jahre nach der eigenen berufspraktischen Prüfung in diesem Arbeitsfeld tätig sind. Die begleitenden Fachkräfte stellt der Träger wöchentlich im angemessenen Umfang zur Reflexion des pädagogischen Handelns mit dem/r Auszubildenden (m/w/d) frei. Ferner gewährleistet der Träger die Freistellung der Fachkraft zur Teilnahme an einem Praxisanleitungstreffen pro Ausbildungsjahr und zur Begleitung der Praktikumsbesuche der Lehrkraft des Börde-Berufskollegs.

(4) Praktikumsaufgaben/Projektarbeit: Der Träger wirkt darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Dazu ermöglicht der Träger der/dem Auszubildenden (m/w/d) die Planung, Durchführung und Reflexion der seitens des Börde-Berufskollegs gestellten Praktikumsaufgaben, die vielfältige Erprobung pädagogischer, insbesondere didaktisch-methodischer Handlungsweisen sowie die Durchführung mindestens eines Projektes im Rahmen der Projektarbeit (3. Ausbildungsjahr).

(5) Information der Schule: Der Träger stellt sicher, dass die Einrichtung des Börde-Berufskolleg über den jeweiligen Ausbildungs- und Leistungsstand sowie über die Fehlzeiten der Studierenden/Auszubildenden informiert. Weiterhin stellt der Träger sicher, dass eine geeignete Fachkraft rechtzeitig vor jedem Zeugnistermin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der/des Auszubildenden (m/w/d) sowie einen Nachweis der geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

(6) Probezeit: Der Träger verpflichtet sich, die im Praktikumsvertrag vereinbarte Probezeit auf höchstens drei Monate zu begrenzen, da eine Kündigung in dieser Zeit dem Börde-Berufskolleg bei vorhandenen Schulplätzen die Möglichkeit geben würde, dem/der Auszubildenden (m/w/d) einen Wechsel in die parallel geführte vollzeitschulische Klasse anzubieten. Hat der/die Auszubildende (m/w/d) in der Probezeit länger als vier Tage unentschuldigt nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Fehlzeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem/der Studierenden (m/w/d) nach Ablauf der Probezeit bleibt bestehen.

§ 13 Aufgaben der Schule

Die Aufgaben des Börde-Berufskolleg ergeben sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen und der Konzeption des Börde-Berufskollegs zur praxisintegrierten Ausbildung.

§ 14 Vereinbarungsdauer, Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung

Eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung während eines laufenden Ausbildungsverhältnisses ist nicht vorgesehen. Die Kooperation zwischen dem Träger und dem Börde-Berufskolleg endet aber stets mit der Beendigung der Ausbildung der/des zu § 1 genannten Auszubildenden/m (m/w/d).

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Soest, den 2023

Für den Träger:

Für das Börde-Berufskolleg

Vertreter/in des Trägers

Schulleiter/in